

Gemeinde

Karlsfeld



## **Satzung zum Jugendrat der Gemeinde Karlsfeld (Jugendratssatzung- JRS)**

**Inkrafttreten: 13.07.2021**

**1. Änderung: 12.12.2024 (§1 Aufgaben und Rechte)**

**2. Änderung: 10.03.2026 (§3-§3i Wahl, §4 Amtszeit und §5  
Aufwandsentschädigung)**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 20 a und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Karlsfeld (**Jugendratssatzung – JRS**):

### **Präambel**

Der Jugendrat der Gemeinde Karlsfeld ist ein parteipolitisch unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die Interessen aller Jugendlichen in Karlsfeld zu vertreten.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Jugendrat vertritt die besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger und berät den Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse in jugendrelevanten Belangen.
- (2) Anträge des Jugendrates, werden innerhalb von zwei Monaten im Gemeinderat oder im entsprechenden Ausschuss eingebracht. Eine Vertretung des Jugendrates hat das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung oder im Ausschuss zu begründen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert den Jugendrat schriftlich über alle öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und übermittelt ihm die jeweiligen Ladungen und Tagesordnungen. Die Information geschieht unverzüglich nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Jugendrat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung mit allen Anlagen zu. Die Mitglieder des Jugendrates sind berechtigt, bei der jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitung Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich der Jugendrat befassen will. Der Jugendrat kann zu allen Punkten eine Stellungnahme abgeben. Der Gemeinderat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (4) Der Jugendrat bekommt einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Er beträgt jährlich 200 Euro für die laufende Verwaltung und 3.200 Euro für Projektarbeit. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel sind im Einzelfall zu beantragen.
- (5) Die Gemeinde Karlsfeld stellt dem Jugendrat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus 5 bis 12 Jugendlichen zusammen, die mindestens 12 Jahre aber noch nicht 22 Jahre alt sind und die sich im Rahmen des nach § 3c geregelten Bewerbungsverfahrens oder nach Maßgabe dieser Satzung zur Wahl gestellt haben. Lassen sich bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums mehr als 12 Kandidatinnen und Kandidaten finden, wird eine Wahl abgehalten. Lassen sich zwischen 5 und 12 Kandidatinnen und Kandidaten finden, werden diese als neue Mitglieder des Jugendrates vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Karlsfeld bestellt. Bei Unterschreiten der Zahl von fünf Kandidatinnen und Kandidaten gibt es in diesem Jahr keinen Jugendrat.

- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden von allen wahlberechtigten Jugendlichen (siehe § 3 Absatz 1 Satz 1) der Gemeinde Karlsfeld gewählt.
- (3) Der Jugendrat kann beratende Mitglieder ernennen und weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Ein Jugendlicher, der während der Wahlperiode des Jugendrates das 22. Lebensjahr vollendet, kann weiterhin Mitglied des Jugendrates bleiben.
- (5) Ein Mitglied des Jugendrates kann jederzeit freiwillig zurücktreten.
- (6) Ein Mitglied des Jugendrates scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn es seinen Wohnsitz in der Gemeinde Karlsfeld aufgibt.
- (7) Wenn ein Mitglied des Jugendrates mindestens drei Mal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, dann kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates vom Jugendrat ausgeschlossen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der bei der Wahl Nächstplatzierte nach. Gibt es keine Nächstplatzierten mehr oder fand keine Wahl statt, so kann ein interessierter Jugendlicher im entsprechenden Alter und mit Wohnsitz in Karlsfeld nach viermaliger Anwesenheit im Jugendrat von den Mitgliedern des Jugendrates zu einem ordentlichen Mitglied gewählt werden. Die Maximalmitgliederzahl von zwölf, darf jedoch dabei nicht überschritten werden. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden. Die nachrückende Person gilt dann als offizielles Mitglied des Jugendrates.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Wahlbestimmungen**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am letzten Tag des Wahlzeitraums (Wahltag) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Karlsfeld innehaben und das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 22. Lebensjahr, vollendet haben. Der Wahltag im Sinne dieser Satzung ist der letzte Tag des Wahlzeitraums.
- (2) Die Einladung zur Wahl erfolgt gemäß Melderegister auf dem Postweg durch die Gemeinde Karlsfeld. Zusätzlich können Informationen zur Wahl über weitere geeignete Wege vermittelt werden.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich im Rahmen einer von der Gemeinde Karlsfeld organisierten Informationsveranstaltung vor. Alternativ kann eine Vorstellung über soziale Medien, die Homepage des Jugendrates oder über die Presse erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach den §§ 3b bis 3i dieser Satzung.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat bis zu zwölf Stimmen. Einer Bewerberin oder einem Bewerber können dabei höchstens drei Stimmen gegeben werden.
- (6) Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit am letzten zu vergebenden Sitz erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Jugendrates entsprechend.

**§ 3a**  
**Wahlrechtsgrundsätze**

Die Mitglieder des Jugendrates werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

**§ 3b**  
**Wahlleitung und Wahlausschuss**

- (1) Die Organisation und Durchführung der Wahl des Jugendrates obliegt der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus
  - a. der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister als Wahlleitung oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person,
  - b. dem Jugend- und Schulreferenten oder der Jugend- und Schulreferentin,
  - c. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates.
- (3) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für
  - a. die Festlegung des Wahltermins, des Wahlzeitraums und des Wahlverfahrens (Onlinewahl oder Briefwahl),
  - b. die Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
  - c. die Feststellung des Wahlergebnisses,
  - d. die Entscheidung über Einsprüche nach § 3i.
- (4) Der Wahltermin, der Wahlzeitraum, das Wahlverfahren sowie die Bewerbungsfrist werden durch den Wahlausschuss spätestens drei Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (Wahltag) festgesetzt. Der Wahltag ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Jugendrates festzusetzen.
- (5) Der Wahltermin, der Wahlzeitraum, das Wahlverfahren sowie die Bewerbungsfrist sind anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 3c**  
**Bewerbungs- und Wahlvorbereitung**

- (1) Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendrates können
  - a. schriftlich,
  - b. in elektronischer Form oder
  - c. über ein von der Gemeinde Karlsfeld bereitgestelltes Online-Bewerbungsverfahren bei der Gemeinde Karlsfeld eingereicht werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
  - a. Vor- und Nachname der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b. Geburtsdatum,
  - c. Wohnanschrift in der Gemeinde Karlsfeld,
  - d. eine Erklärung, dass die Bewerbung freiwillig erfolgt.
- (3) Bewerbungen minderjähriger Personen bedürfen keiner Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- (4) Die Bewerbungsfrist beginnt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahltermins und des Wahlzeitraums und endet spätestens vier Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums.
- (5) Die Gemeinde Karlsfeld prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Satzung und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vor.

### **§ 3d** **Durchführung der Wahl**

- (1) Übersteigt die Anzahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zu vergebenden Sitze im Jugendrat (zwölf Sitze), wird eine Wahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl wird als Onlinewahl oder als Briefwahl durchgeführt. Das jeweils anzuwendende Wahlverfahren wird vom Wahlausschuss festgelegt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Bewerber/innen.
- (4) Der Wahlzeitraum wird vom Wahlausschuss festgelegt und beträgt mindestens 14 Kalendertage.

### **§ 3e** **Onlinewahl**

- (1) Bei Durchführung einer Onlinewahl erhalten alle wahlberechtigten Jugendlichen eine Wahlbenachrichtigung sowie die für die Stimmabgabe erforderlichen Zugangsinformationen in geeigneter Weise.
- (2) Das Online-Wahlsystem muss sicherstellen, dass die Stimmabgabe geheim, einmalig und ausschließlich durch die wahlberechtigten Personen erfolgt.
- (3) Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Onlinewahl regelt die Gemeinde Karlsfeld unter Beachtung des Datenschutzes.
- (4) Kann die ordnungsgemäße Durchführung der Onlinewahl aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht gewährleistet werden, kann der Wahlausschuss das Wahlverfahren ändern oder die Wahl abbrechen und neu ansetzen.

### **§ 3f** **Briefwahl**

- (1) Bei Durchführung einer Briefwahl erhalten alle wahlberechtigten Jugendlichen die erforderlichen Briefwahlunterlagen.
- (2) Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des Wahlzeitraums bei der Gemeinde Karlsfeld eingegangen sein. Später eingehende Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums.

**§ 3g**  
**Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift.
- (2) Die Auswertung der Stimmen erfolgt nach Ablauf des Wahlzeitraums durch die Gemeinde Karlsfeld. Bei einer Onlinewahl erfolgt die Auswertung auf Grundlage der im Online-Wahlsystem erfassten Stimmen, bei einer Briefwahl auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe. Der Wahlausschuss überprüft das Ergebnis und stellt dieses fest.
- (3) Das Wahlergebnis wird mit den Angaben - Name, Vorname und Alter - der gewählten Jugendratsmitglieder ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Gemeinde Karlsfeld über ihre Wahl benachrichtigt und haben innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird die Wahl nicht angenommen, rückt die nachfolgend platzierte Person nach.

**§ 3h**  
**Kosten**

Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde Karlsfeld.

**§ 3i**  
**Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder einzelner Wahlhandlungen kann jede wahlberechtigte Person innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Karlsfeld einzulegen und zu begründen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.

**§ 4**  
**Beginn der Amtszeit, Amtsdauer**

- (1) Die Amtszeit des neu gewählten Jugendrates beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Die Amtszeit des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Jugendrat bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Jugendrates, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten, im Amt.

**§ 5**  
**Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Jugendrates erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von **15 Euro je Sitzung**. Der oder die Vorsitzende des Jugendrates erhält für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von **25 Euro je Sitzung**.
- (3) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nur für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens zwölf ordnungsgemäß einberufene Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.

**§ 6**  
**Arbeitsweise**

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere:

- (1) die Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung,
- (2) die Einberufung, Leitung und Häufigkeit der Sitzungen,
- (3) die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren,
- (4) die Hinzuziehung beratender Mitglieder,
- (5) die Protokollführung,
- (6) die Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
- (7) die Kassenverwaltung,
- (8) die Öffentlichkeitsarbeit und den Kontakt zu den Jugendlichen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld, 26.02.2026

Stefan Kolbe  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.03.2026 angeheftet und am 06.04.2026 wieder abgenommen.